

der Fachpresse über diese Frage Mitteilungen erschienen, die sich auf veraltete, unzweckmässige und gar nicht mehr gültige Vorschriften beziehen. Früher musste nämlich eigentlich der Vater selbst mit seinem eigenen Sohne einen förmlichen Lehrvertrag schliessen, wozu er, genau genommen, erst durch das Vormundschaftsgericht einen besonderen Pfleger bestellen lassen musste, weil der Vater als Lehrherr mit sich selbst als gesetzlichem Vertreter seines Lehrlings-Sohnes doch nicht einen Vertrag schliessen konnte. Nun ist diese Bestimmung schon während ihrer Gültigkeit vielfach von den Handwerkskammern, kraft ihrer Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens, als undurchführbar geändert worden in einer Weise, die den praktischen Anforderungen besser entsprach. Durch die Gewerbenovelle vom 30. Mai 1908 wurde diese Vorschrift aber längst ganz beseitigt, die fraglichen Mitteilungen haben also die Sache ganz anders dargestellt, als sie heutzutage wirklich ist, mithin statt Aufklärung noch mehr irrierte Ansichten verbreitet.

Nach den seit 1. Oktober 1908 geltenden Vorschriften braucht ein Vater, der seinen Sohn in die Lehre nimmt, keinen Lehrvertrag mehr abzuschliessen; diese frühere Vorschrift, die in der Tat ein Unding war, ist also endgültig beseitigt. Dagegen muss der Vater seinen Sohn als Lehrling bei der Handwerkskammer binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre anmelden. Das ist eine Ordnungsvorschrift, die durchaus angebracht ist. Sie schützt vor allerlei Umgehungen der bestehenden Lehrlingsvorschriften, besonders über die Dauer der Lehrzeit, wird aber in sehr vielen Fällen nicht beachtet. Der eine Vater stellt sich auf den schon eingangs erwähnten Standpunkt, widersetzt sich also absichtlich, der andere denkt überhaupt gar nicht so weit, handelt also aus Unwissenheit. Trotzdem entsteht in beiden Fällen ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift, weiter aber haben wohl alle Handwerkskammern in ihre Lehrlingsvorschriften die Bestimmung aufgenommen, dass ein Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn binnen 4 Wochen nach Beginn bei der Handwerkskammer anzumelden sei. Verstösst nun der Vater hiergegen, so kann er mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden. Zudem kann es ihm leicht passieren, dass die Handwerkskammer ein nicht vorschriftsmässig und rechtzeitig angemeldetes derartiges Lehrverhältnis überhaupt nicht anerkennt; denn es liegt auf der Hand, dass bei nachträglichen Anmeldungen solcher Art leicht auch unwahre Angaben mit unterlaufen können. Die Kammer ist hintennach sehr oft gar nicht mehr in der Lage, festzustellen, ob es wirklich wahr ist, wenn z. B. ein Vater nachträglich behauptet, er habe seinen Sohn schon seit 2 Jahren in der Lehre. Auf diese Weise sind vielmehr der Umgehung der Vorschriften besonders über die Dauer der Lehrzeit Tür und Tor geöffnet.

Wenn sich die Handwerkskammer etwa auf den Standpunkt stellt, solange der tatsächliche Beginn der Lehrzeit nicht einwandfrei nachgewiesen sei, könne sie die ganze bisherige Lehrzeit nicht anerkennen, so kann es passieren, dass dem Sohne die bisherige Lehre bei seinem Vater als gesetzliche Lehrzeit gar nicht gezählt wird. Denn gerade bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn wird es in zahlreichen Fällen sehr viel schwerer, wie bei einem anderen Lehrverhältnis, wenn nicht ganz unmöglich sein, durch Zeugen oder sonstwie einen einwandfreien Nachweis über dies schon länger stehende Lehrverhältnis zu führen. Das hat auch das Gesetz in Rücksicht gezogen und deshalb bestimmt, dass ein solches Lehrverhältnis schon zu Beginn angemeldet werden müsse. Sofern der Vater von vornherein mitteilt, von jetzt ab sei sein Sohn bei ihm in der Lehre, so sind damit alle vorerwähnten Umgehungsversuche abgeschnitten, insbesondere muss die vorschriftsmässige Lehrzeit ausgehalten werden.

Wenn also manchem vielleicht auf den ersten Blick diese Vorschrift bürokratisch und unnötig vorkommen kann, so ergibt sich doch bei näherer Prüfung, dass sie durchaus notwendig ist. Ebenso wie für die anderen Lehrverhältnisse gewisse Bestimmungen dazu dienen, für die vorschriftsmässige Einhaltung der Lehrzeit zu sorgen, so ist zu diesem Zweck auch die Anmeldung eines Lehrverhältnisses zwischen Vater und Sohn durchaus nötig. Auch sie soll verhüten, dass in solchen Fällen unzulässige Durchbrechungen der Umgehungen der für die gedeihliche Weiterentwicklung des Handwerks notwendigen Lehrlingsvorschriften vorkommen können. Beachtet ein Vater diese Vorschriften nicht, oder weigert er sich gar, sie zu erfüllen, weil er sie für überflüssig hält, so läuft er Gefahr, sich und seinen Sohn unter Umständen recht empfindlich zu schädigen. Selbst wenn die Handwerkskammer nachträglich die Anmeldung noch anerkennt, so kann der Vater doch wegen deren nicht rechtzeitiger Einreichung mit bis zu 20 Mk. bestraft werden. Will aber die Handwerkskammer etwa gar die mehr als 4 Wochen vor der Anmeldung liegende, vielleicht schon längere Lehrzeit mangels ausreichenden Nachweises überhaupt nicht mehr anerkennen, so ist der Lehrling-Sohn noch mehr geschädigt, da er dann die nicht anerkannte Vorlehrzeit noch einmal nachlernen muss. Er braucht ja vorschriftsmässige Lehrzeit für die Gesellen- und Meisterprüfung, und diese kann er schon nach heutigen Verhältnissen, erst recht aber nach 10 und noch mehr Jahren, wo die Verhältnisse sich in dieser Richtung noch viel weiter entwickelt haben werden, nur schwer missen. In seinem und seines Sohnes eigenstem Interesse liegt es also für den väterlichen Lehrmeister, die besprochenen Vorschriften zu beachten.

## Differenzen mit Lieferanten.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]



Es liegt im Interesse beider Parteien, dass zwischen dem Geschäftsmann und seinen Lieferanten ein möglichst gutes Einvernehmen besteht und dass Streitigkeiten vermieden werden. Aber schliesslich kommen überall einmal ernstliche Meinungsverschiedenheiten vor, teilweise liegt die Schuld an dem Lieferanten, teilweise aber auch an dem Besteller, und schliesslich können missliche Umstände eintreten, für die weder der eine noch der andere etwas kann. Leider sind nun viele Geschäftsleute in solchen Dingen sehr voreilig mit ihrem Urteil und schieben alle Fehler und Misslichkeiten ohne weiteres dem Lieferanten in die Schuhe, und zwar oft in gerade nicht höflicher Form, anstatt einmal genauer nach den Gründen objektiv zu forschen. Es ist doch viel besser, überhaupt keinen ungerechten Vorwurf zu machen, als nachher sein Unrecht kleinlaut begeben zu müssen und der Blamierte zu sein. Zu leicht erhält man dann im Kontokorrentbuch des Lieferanten den Bleistiftvermerk „Krakebler“ oder einen ähnlichen. Dieses leichtfertige Anschuldigen anderer beruht auch hier, wie auch sonst im Leben, darauf, dass man sich nicht in die Lage anderer hineinzusetzen vermag. Es kann nicht genug jedem zukünftigen Ladeninhaber empfohlen werden, einmal auch in einer

Fabrik oder wenigstens in einem Grossgeschäft zu arbeiten; er wird dann später vieles mit anderen Augen ansehen, manches gerechter und milder beurteilen und vor allem nicht bei jeder Differenz so unüberlegt darauf losschimpfen.

Differenzen mit Lieferanten können sowohl wegen der Lieferung der Ware wie wegen der Bezahlung entstehen. Zunächst werden bei der Bestellung häufig schon Fehler gemacht. Ein Teil der Bestellungen wird dem Lieferanten unmittelbar aufgegeben, ein Teil aber, und zwar häufig gerade die grösseren, gehen durch die Vermittlung der Reisenden, die meist in regelmässigen Zwischenräumen die Geschäfte besuchen. Gerade aus Aufträgen, die den Reisenden gegeben werden, entstehen häufiger Uneinigkeiten als bei den dem Lieferanten unmittelbar bestellten Waren, weil man die Bestellung zu oberflächlich macht. Man lasse sich ausnahmslos von jedem Reisenden über alle in Auftrag gegebene Waren eine genaue Bescheinigung geben, bei der nicht nur Anzahl, Qualität, Art und Preis vermerkt sind, sondern auch die anderen Bedingungen, unter denen der Auftrag zustande kommt, wie Versand, Lieferungsfrist, Zahlungsfrist usw. Bei Firmen, von denen man schon mehrfach Waren erhalten hat und bei denen die näheren Bedingungen feststehen, können natürlich